

Leipziger Tageblatt

und

Münzeyer.

Nº 361.

Sonntag den 27. December.

1857.

Bekanntmachung, die Versicherung der beim Lagerhofe niedergelegten Gegenstände gegen Feuers- gefahr betr.

Die Bestimmungen der Lagerhof-Ordnung und des ersten Nachtrags zu derselben über die Versicherung der beim Lagerhof niedergelegten Gegenstände gegen Feuersgefahr bedurften einer den allgemein gültigen Versicherungsnormen entsprechende Revision. Wir haben daher den nach befindlichen zweiten Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt und bringen nunmehr selbigen, nachdem er dieselbe laut Decrets vom 17. d. Ms. erhalten hat, mit dem ausdrücklichen Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, dass dieser Nachtrag sofort in Kraft tritt und demgemäß dessen Bestimmungen auch auf die Versicherungen aller bereits jetzt am Lagerhofe befindlichen und bei demselben versicherten Gegenstände Anwendung erleiden.

Leipzig, den 23. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den anliegenden zweiten Nachtrag zu der unter dem 31. März 1853 allerhöchsten Orts confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, dass den darin enthaltenen Bestimmungen, welche an die Stelle der §§. 3 und 4 des ersten Nachtrags vom 16. Juni 1855 zu der gebüchten Lagerhof-Ordnung und der durch den letzterwähnten Nachtrag bereits aufgehobenen §§. 25 und 26 der ursprünglichen Lagerhof-Ordnung treten, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret
unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgesertigt worden.
Dresden, am 17. December 1857.

(L. S.)

Ministerium des Innern.
Freiherr von Beust.

Wiesner.

Decret wegen Bestätigung eines zweiten Nachtrags
zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Zweiter Nachtrag

zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig vom 23. März 1853.

Um die Bestimmungen der Lagerhof-Ordnung über Versicherung der im städtischen Lagerhofe lagernden Gegenstände mit den allgemein geltenden Grundsätzen über Vergütung von Mobilien-Brandschäden in vollen Einklang zu bringen, werden die §§. 3 und 4 des Nachtrags vom 16. Juni 1855 zu der Lagerhof-Ordnung vom 23. März 1853 hiermit aufgehoben und treten von jetzt ab an die Stelle der nurgedachten Paragraphen und der durch den erwähnten Nachtrag bereits aufgehobenen §§. 25 und 26 der ursprünglichen Lagerhof-Ordnung folgende Vorschriften in Kraft:

1. [Vergleiche §. 25 der Lagerhof-Ordnung und 3 des Nachtrags.]

Die Lagerhof-Verwaltung übernimmt die Gewährleistung des wirklichen Werthes aller ihr zur Aufbewahrung übergebenen und von ihr versicherten Güter gegen Feuersgefahr. Dieselbe hat zu diesem Ende alle auf dem Lagerhofe zu Lager gebrachten Güter bei einer im Königreiche Sachsen concessirten Versicherungsanstalt rückversichern, eintretenden Falle aber denjenigen Werth, bez. die Verminderung dieses Werthes der durch Feuer zerstörten oder beschädigten Güter zu erstatten, welchen sie selbst von der rückversichernden Assuranz-Anstalt nach den bei dieser geltenden Entschädigungsgrundsätzen gewähret erhält.

Unterlässt die Verwaltung diese Rückversicherung, so hat sie selbst für den nach dem Tagespreise der verbrannten oder durch Brand beschädigten Waaren festzustellenden wirklichen Werth derselben oder für die wirkliche Verminderung dieses Werthes dem Lagernehmer aufzukommen. Die solcher gestalt zu gewährende Entschädigung kann aber niemals den bei der Niederlegung der während ihrer Lagerung durch Brand zerstörten oder beschädigten Waaren angegebenen Werth überschreiten.

Ein Mehreres für Brandschäden als Entschädigung zu beanspruchen, ist der Lagernehmer nicht berechtigt. Wegen Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer aller vom Lagernehmer selbst ohne Vermittelung des Lagerhofs gegen Feuersgefahr verschafften Güter hat die Verwaltung keine Gewähr zu leisten, vielmehr der Lagernehmer sich deshalb lediglich an die Assuranz-Anstalt, bei der er versichert hat, jedoch unbeschadet der §. 28 der Lagerhof-Ordnung vorbehaltene Ansprüche wegen der Holl- und Lagerhofsgeschäfte zu halten. Die auf §. 15 des Zollgesetzes vom 3. April 1838 beruhende Verbindlichkeit des Lagerhofs-Verwaltung, als Inhaberin der von ihr zur Lagerung aufgenommenen Waaren, für die auf diesem ruhenden Zölle zu haften, erleidet in keinem Falle eine Veränderung.